

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 12. April 2021



Politische Gemeinde
Eglisau

135 16.04.1 Initiativen, Anfragen
Saurenmann Patric, angepasste Initiative „Bau eines Pumpracks in Eglisau“, Gültigkeit

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 29. August 2020 (Eingang 31. August 2020) gelangte Patric Saurenmann, Eglisau, mit einer Einzel-Initiative „Bau eines Pumpracks in Eglisau“ an den Gemeinderat. Der Gemeinderat hatte die Initiative geprüft und für gültig befunden.
2. Nachdem die Machbarkeit der Initiative im Grundsatz geprüft wurde, suchte der Gemeinderat das Gespräch mit dem Initianten. Es stellte sich heraus, dass die Finanzierung des Pumpracks angesichts der finanziellen Lage der politischen Gemeinde einen Stolperstein darstellen könnte.
3. Der Initiant regte darauf an, dass die Realisierung des Pumpracks mit Mitteln des kantonalen Sportamts und aus der ZKB-Jubiläumsdividende sichergestellt werden könnte. Der Initiant passte die Begründung der Initiative dahingehend an und reichte die Initiative am 21. März 2021 neu ein (Eingang 22. März 2021). Diese neue Einzel-Initiative ersetzt die bisherige vom 29. August 2020.

II. Die Initiative im Wortlaut

1. Die in der Gemeinde Eglisau wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte stellt gestützt auf § 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:
 - 1.1. Bau eines öffentlichen Pumpracks für die Bevölkerung durch die Gemeinde Eglisau.
2. Begründung des Initianten:
 - 2.1. Ein Pumprack ist eine moderne Anlage zur Ausübung eines vielseitigen Sports für Klein und Gross. In der näheren Umgebung gibt es keine solche Anlage. Ein Pumprack ist auch eine sinnvolle Begegnungszone für Jugendliche in jedem Alter. Durch den Verein Pumprack Raferfeld wurde ein komplettes Konzept inkl. Finanzierung ausgearbeitet, jedoch von den Gemeindebehörden nicht unterstützt. Auch Aufgrund der durchgeführten Unterschriftensammlung bin ich überzeugt, dass eine solche Anlage ein Bedürfnis eines beachtlichen Teils der Bevölkerung darstellt.

Das kantonale Sportamt unterstützt Pumprack-Bauten in den Jahren 2020-2023 mit 30% bis zu einem Maximalbetrag von CHF 75'000.-

In 2020 hat die Gemeinde Eglisau von der ZKB eine Jubiläumsdividende von ca. CHF 170'000.- erhalten welche für Projekte für die Bevölkerung eingesetzt werden müssen. Mit diesen beiden Zuwendungen könnte ein toller Pumprack finanziert werden.

III. Prüfung der Initiative

1. Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstands zuständig ist. Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (§§ 146 ff. GPR).
2. Der Unterzeichnende der Initiative ist in der politischen Gemeinde Eglisau stimmberechtigt und daher zur Einreichung einer Einzelinitiative berechtigt. Die Mindestanforderung für die Inanspruchnahme des Initiativrechts ist erfüllt.
3. Das Einreichen einer Einzelinitiative ist in der politischen Gemeinde zulässig. Die Initiative ist eine allgemeine Anregung gem. § 120 Abs. 3 GPR.
4. In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 GPR).
 - 4.1. Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Kosten für die Realisierung und den Betrieb eines Pumptracks die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten und somit in die Zuständigkeit der kommunalen Legislative fällt.
5. Das Initiativbegehren enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initiantin. Die Initiative wurde dem Gemeinderat eingereicht. (vgl. § 150 GPR)
 - 5.1. Die Formvorschriften gemäss § 150 GPR sind eingehalten.
6. Eine Initiative ist u.a. rechtmässig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. An die Durchführbarkeit ist keine strenge Anforderung zu stellen. Initiativen müssen hinreichend bestimmt sein und dürfen nicht rechtsmissbräuchlich sein.
 - 6.1. Es sind keine Hinweise erkennbar, dass die vorliegende Initiative Anforderungen an die Rechtmässigkeit verletzt.
7. Zusammenfassung
 - 7.1. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Initiative nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte zulässig ist. Bei einer Annahme der Initiative verbleiben die Mittel der ZKB-Jubiläumsdividende im allgemeinen Haushalt, sie fliessen nicht in eine zweckgebundene Sonderrechnung. Die Initiative ist als gültig zu erklären und den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
8. Stellungnahme des Gemeinderates
 - 8.1. Der Gemeinderat äussert sich in einer separaten Stellungnahme inhaltlich zur Initiative.

IV. Beschluss

1. Die Initiative „Bau eines Pumptracks in Eglisau“, dat. 21. März 2021, von Patric Saurenmann wird als gültig erklärt.

2. Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat Bülach innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die Beweise sind, soweit möglich, beizulegen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
4. Über diesen Beschluss wie auch über Stellungnahme des Gemeinderates wird im Mitteilungsblatt vom Mai 2021 in einem separaten Beitrag berichtet.

V. Mitteilung an

1. Patric Saurenmann, Stampfstrasse 11A, 8193 Eglisau
2. Schulpflege Eglisau (per E-Mail an die Schulverwaltung)
3. Alle Gemeinderäte (per E-Mail)
4. Alle Abteilungsleitenden (per E-Mail)

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand:
GEVER: IA.20.pump,